

1. Entsprechend den Grundlagen und dem Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2) erwartet und fordert die sozialistische Gesellschaft von Personen, die bereits wegen strafbarer Handlungen zur Verantwortung gezogen wurden, daß sie sich im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt und diszipliniert verhalten. Dem dienen auch die umfassenden staatlichen und gesellschaftlichen Bemühungen zur Wiedereingliederung des Bestraften in das gesellschaftliche Leben.

Deshalb geht § 44 von dem Grundsatz aus, daß der wegen eines Verbrechens oder zweimal wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe vorbestrafte Täter grundsätzlich wegen jeder erneuten vorsätzlichen Straftat strenger zur Verantwortung zu ziehen ist.

Alle Rückfallbestimmungen, auch die des Besonderen Teils und die außerhalb des StGB, enthalten präzise gesetzliche Voraussetzungen. Die jeweils strengste Vorschrift schließt die anderen aus (vgl. OGNJ 1976/17, S. 528).

2. Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 1:

- Der Täter ist **entweder** wegen vorsätzlicher Vergehen zweimal **oder** einmal wegen Verbrechens mit Freiheitsstrafe rechtskräftig vorbestraft.
- Das Vorliegen einer erneuten vorsätzlichen Straftat.
- Die Freiheitsstrafe als gesetzliche Strafandrohung für die erneute Straftat.

Das mit der erneuten Straftat verletzte Gesetz darf keine höheren als die in Abs. 1 angedrohten Strafen vorsehen. Ist das der Fall, so kommt der jeweils verletzte Tatbestand (und nicht Abs. 1) zur Anwendung. Jedoch darf auch dann, wenn die Untergrenze des Strafrahmens der verletzten Rückfall- oder sonstigen Bestimmung des Besonderen Teils oder der entsprechenden Strafbestimmung außerhalb des StGB niedriger ist, die in Abs. 1 genannte Untergrenze von einem

Jahr Freiheitsstrafe nicht unterschritten werden (§ 64 Abs. 2, BG Cottbus, Urteil vom 3.11.1977/002 BSB 285/77). Ist der Strafrahmen des verletzten Gesetzes mit dem des Abs. 1 identisch, so erfolgt die Bestrafung nach Abs. 1, da diese Bestimmung nur im Fall höherer Strafandrohung des verletzten Gesetzes zurücktritt. Haben die verletzten Gesetze eine gleiche Obergrenze der Strafandrohung, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das verletzte Gesetz eine höhere Mindeststrafandrohung enthält.

Sieht die Strafandrohung des Tatbestandes, den der Täter mit der erneuten Straftat verletzt hat, keine Freiheitsstrafe vor, ist Abs. 1 nicht anwendbar. Werden bei Vergehen in Anwendung des Abs. 1 mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe ausgesprochen, so charakterisiert dies die Tat gemäß § 1 Abs. 3 als Verbrechen (vgl. NJ 1975/23, S. 690).

3. Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2:

- Der Täter ist bereits einmal wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe rechtskräftig vorbestraft. Es kann sich bei der Vortat sowohl um ein Verbrechen, das im StGB aufgeführt ist, als auch um ein Verbrechen nach einem Gesetz außerhalb des StGB handeln (z. B. Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen vom 12.7.1973, GBl. I 1973 Nr. 33 S. 337).
- Es muß ein erneutes Verbrechen nach dem StGB oder nach einem anderen Gesetz außerhalb des StGB vorliegen.
- Das durch das erneute Verbrechen verletzte Gesetz darf keine höhere als die in Abs. 2 festgelegte Mindeststrafe von drei Jahren vorsehen.

Die Voraussetzungen des Abs. 2 liegen demnach nicht vor, wenn

- die Vorstrafen wegen Vergehen ausgesprochen wurden
- die neue Straftat ein Vergehen ist
- die neue Straftat ein Verbrechen mit höherer Mindeststrafandrohung ist